

gesellschaftlichen Aktivitäten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu verbinden. Dabei kommt dem gezielten Einsatz aller Schöffen zur Unterstützung der Massenbewegung in den Betrieben und Wohngebieten große Bedeutung zu.

5. Die notwendige aktive Teilnahme der Schöffen an der ergebnisreichen, lebendigen Umsetzung des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974 ist weiter zu fördern und auszubauen. Das erfordert qualitätsvolle inhaltliche Anleitung und

individuelle Hilfe der Gerichte zur Befähigung der Schöffen, eine gute rechtspropagandistische und rechts-erzieherische Arbeit zu leisten.

6. Die Schöffenschulung ist qualitativ zu verbessern und ihre regelmäßige Durchführung mit einer hohen Teilnehmerzahl zu sichern. Die Schulungen sind mit einem regen Erfahrungsaustausch zu verbinden, um weniger erfahrene Schöffen und Schöffenkollektive durch Verallgemeinerung bewährter Arbeitsmethoden und Aktivitäten an das Niveau der Besten heranzuführen.

Dr. WERNER STRASBERG, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Neufassung der Richtlinien Nr. 26 und 28 des Plenums des Obersten Gerichts über das Zusammenwirken der Gerichte mit Schieds- und Konfliktkommissionen

Nachdem das Plenum des Obersten Gerichts mit seinem Beschluß vom 17. Dezember 1975 — I PIB 2/75 — (NJ-Beilage 1/76 zu Heft 3) im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs und der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 bereits eine Reihe zivil-, familien- und arbeitsrechtlicher Richtlinien und Beschlüsse aufgehoben bzw. den neuen Gesetzen angepaßt hatte, faßte es in seiner 18. Tagung am 24. März 1976 einen weiteren Beschluß über die Aufhebung der Richtlinie Nr. 26 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 19. März 1969 (GBl. II S. 179; NJ 1969 S. 242 ff.) und der Richtlinie Nr. 28 zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Konfliktkommissionen vom 25. März 1970 (GBl. II S. 251; NJ-Beilage 1/70 zu Heft 9) sowie über die Ersetzung dieser Richtlinien durch entsprechende Neufassungen.

Wiederholte Untersuchungen während eines längeren Zeitraums haben gezeigt, daß die Richtlinien Nr. 26 und 28 in ihrer bisherigen Fassung wesentlich zur Qualifizierung der Arbeit der staatlichen und der gesellschaftlichen Gerichte beigetragen haben. Mit diesen Richtlinien erhielten die Richter und Schöffen der Kreisgerichte, die 200 000 Mitglieder der Konfliktkommissionen und die 50 000 Mitglieder der Schiedskommissionen Leitungsdokumente in die Hand, die ihre Rechtsprechung, ihre erzieherische Einflußnahme zur freiwilligen Einhaltung des sozialistischen Rechts, zum Schutz des sozialistischen Eigentums, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit unterstützten und förderten. In dieser Richtung sollte auch mit den Neufassungen der beiden Richtlinien, unterstützt durch die Rechtsprechung und operative Anleitung, praxisverbunden und lebensnah gearbeitet werden. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Verantwortung des Obersten Gerichts für die Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung auch in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte.

Die Neufassungen der Richtlinien Nr. 26 und 28, die mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Ministerium der Justiz und dem Generalstaatsanwalt der DDR abgestimmt worden sind, passen die Festlegungen des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schieds- und Konfliktkommissionen den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs und der neuen Zivilprozeßordnung an. Gleichzeitig enthalten sie Änderungen, die auf den Novellen zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung vom 19. Dezember 1974 beruhen. Die mit den neuen Zivilgesetzen und den Strafrechtsänderungsgesetzen geschaffenen neuen Regelungen zur Weiterentwicklung unserer Rechtsordnung und zur allseitigen Gewährleistung der Rechtssicherheit sind auch für das Zusammenwirken der Gerichte mit den Konflikt- und Schiedskommissionen von großer Bedeutung.

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen der beiden Richtlinien sollen im folgenden dargelegt werden.

Anpassung an das neue Zivilrecht

Die Änderungen betreffen insbesondere das *Verfahren bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte*.

Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO steht ein Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts in Zivil- und Arbeitsrechtssachen einer Klage gleich, so daß darüber nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO zu entscheiden ist. In Übereinstimmung damit wurden durch § 206 ZPO die §§ 56 und 57 SchKO geändert, die für Einsprüche wegen zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten bisher lediglich ein Beschlußverfahren vorsahen.

Es war daher erforderlich, in den Richtlinien vor allem die Festlegungen zum Einspruchsverfahren, das vor der Zivilkammer stattfindet, zu ändern. Zu diesem Zweck wurde in der Richtlinie Nr. 26 der Abschnitt 4 neu gefaßt. Er enthält nunmehr getrennte Aussagen zum Einspruch, je nachdem, ob darüber die Strafkammer (neue Ziff. 4.1.) oder die Zivilkammer (neue Ziff. 4.2.) zu entscheiden hat. In der Richtlinie Nr. 28 sind im neuen Abschnitt 6 alle Aussagen zum Einspruch enthalten, und zwar getrennt nach Einsprüchen, über die die Kammer für Arbeitsrecht (Ziff. 6.1. und 6.2.), die Strafkammer (Ziff. 6.3.) oder die Zivilkammer (Ziff. 6.4.) zu entscheiden hat.

Da die ZPO das Klageverfahren umfassend regelt, konnten in den beiden Richtlinien die Festlegungen zum Verfahren über den Einspruch gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte wegen einer Zivil- oder anderen Rechtsstreitigkeit sehr knapp gehalten werden:

„Das Kreisgericht hat nach Eingang des Einspruchs zu prüfen, ob er alle für eine Klage erforderlichen Angaben enthält. Erforderlichenfalls hat es auf eine Ergänzung hinzuwirken.“

Ist die Einspruchsfrist von zwei Wochen nicht gewahrt, ist der Kläger auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß § 70 ZPO Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis zu beantragen. Andernfalls ist der Einspruch ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß als unzulässig abzuweisen (§ 31 Abs. 2 ZPO).“

Aber auch die Aussagen zum Einspruch gegen Entscheidungen der Konfliktkommission in Arbeitsrechtssachen und zum Einspruch gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte, über den die Strafkammer entscheidet, wurden gestrafft.

Neu ist die Regelung in Ziff. 6.1.6. Buchst. c, wonach das Gericht ohne vorherige Beratung und Entscheidung